

II-1577 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/30-Pr.A1/84

WIEN, 7. JUNI 1984

681/AB

1984 -06- 08

zu 689 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Dipl.-Ing.
Flicker und Genossen, Nr. 689/J,
vom 12. April 1984, betreffend
die Gefahren der Verwendung von
Klärschlamm in der Landwirtschaft

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Flicker und Genossen, Nr. 689/J, betreffend die Gefahren der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist bestrebt, durch Forschungsarbeiten und Untersuchungen an den ihm unterstehenden Bundesanstalten (die in Empfehlungen und Richtlinien ihren Niederschlag finden) zur Lösung der Klärschlammproblematik beizutragen. Die Ausbringung von Klärschlamm durch einen landwirtschaftlichen Betrieb kann aber n i c h t in einem Bundesgesetz geregelt werden, sondern fällt gemäß Artikel 15 B-VG in die Kompetenz der Länder.

- 2 -

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die in der Präambel der Anfrage angeführten Höchstwerte sind nach dem derzeitigen Stand des Wissens ausreichend und sind so ausgelegt, daß auch bei langjähriger Klärschlammanwendung die weiter unten angeführten und als zulässig angesehenen Höchstwerte im Boden nicht erreicht werden.

		mg/kg	kg/ha*
Molybdän	Mo	10	30
Kupfer	Cu	100	300
Zink	Zn	300	900
Blei	Pb	100	300
Nickel	Ni	60	180
Chrom	Cr	100	300
Cadmium	Cd	2	6
Kobalt	Co	50	150
Quecksilber	Hg	2	6
Arsen	As	20	60

*)bezogen auf 3.000 t Boden je ha

Zu Frage 2:

Bei Ausbringung größerer Schadstoffmengen als in der Anfrage angegeben ist eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Böden sowie der Nahrungs- und Futtermittel nicht auszuschließen.

Zum Schutze des Trinkwassers wird die Anwendung von Klärschlamm und von wirtschaftseigenem Dünger in Wasserschutzgebieten im allgemeinen untersagt, ebenso innerhalb der "50 - 60 Tage-Linie" eines Wasserschongebietes. (Das ist jener Bereich, in dem die Fließzeit des Grundwassers bis zur Wasserfassungsanlage nicht mehr als 50 bis 60 Tage beträgt).

- 3 -

Damit der bei der Abwasserreinigung anfallende Klärschlamm eine für die landwirtschaftliche Verwertung geeignete Qualität aufweist, sollen gewisse Schadstoffe (beispielsweise lipophile schwerflüchtige organische Chlorverbindungen oder Pestizide) überhaupt nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Abgabe von Schwermetallen in das Abwasser soll schon beim Abwasserproduzenten bestmöglich begrenzt werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die 1981 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassenen "Richtlinien für die Begrenzung von Abwasseremissionen".

Zu Frage 3:

Nicht hygienisierter Klärschlamm kann pathogene Keime und Parasiteneier enthalten und unterliegt daher bestimmten Anwendungsbeschränkungen. So darf er in Trinkwasserschutzgebieten sowie im Gemüse- und Feldfutterbau überhaupt nicht, im Grünland nur außerhalb der Vegetations- bzw. Nutzungszeit angewandt werden. Zur Zeit geben andere als die in den Tabellen aufgeführten Schadstoffe noch keinen Anlaß zu regulativen Maßnahmen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft läßt durch seine Bundesanstalten die Sachlage, insbesondere auf dem Sektor organischer Schadstoffe, laufend verfolgen.

Zu Frage 4:

Die von der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt auf Grund internationaler und eigener Untersuchungen und Beobachtungen festgelegten Höchstwerte im Boden entsprechen dem derzeitigen Wissensstand und werden laufend überprüft. Eine Anpassung der Höchstwerte erfolgt umgehend, wenn sich auf Grund dieser Untersuchungen neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben.

Der Bundesminister:

